

# Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine

Diese Informationen richten sich an alle Menschen, die die Ukraine aufgrund des dort herrschenden Krieges verlassen mussten und in Deutschland Schutz suchen.

Personen aus der Ukraine dürfen derzeit, bis mindestens zum 23. Mai 2022, ohne Visum nach Deutschland einreisen und sich ohne Aufenthaltstitel hier aufhalten, frei bewegen oder weiterreisen. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt anstreben, so ist es grundsätzlich erforderlich, einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

## 1. Vorübergehender Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Der Rat der Europäischen Union hat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 die Möglichkeit geschaffen, dass geflüchtete Menschen aus der Ukraine vorübergehend Schutz in den Mitgliedsländern der Europäischen Union erhalten können. Diese Entscheidung wird durch § 24 Aufenthaltsgesetz in deutsches Recht umgesetzt.

### 1.1 Wer ist schutzberechtigt?

- a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen (Ehegatten und nicht verheiratete Partner in einer dauerhaften Beziehung, minderjährige ledige Kinder, andere enge Verwandte).

Ebenfalls Schutz erhalten können:

- d) Staatenlose und Angehörige anderer Staaten als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach dem ukrainischen Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.
- e) Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt (weniger als 90 Tage), in der Ukraine aufgehalten haben, und nicht dauerhaft und sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.
- f) Ukrainische Staatsangehörige die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, deren Aufenthaltstitel allerdings ausläuft und eine Verlängerung rechtlich nicht möglich ist.

Die genannten Personen müssen ab dem 24. Februar oder kurz davor nach Deutschland eingereist sein. Berücksichtigt werden auch Personen die sich kurz vor diesem Datum im Gebiet der EU befunden haben (z. B. Urlaub oder Arbeit) und aufgrund des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren können. Für die unter Punkt f) genannten Personen ist das Einreisedatum unerheblich.

Ob noch weitere Personengruppen vorübergehenden Schutz erhalten, wird aktuell noch geklärt.

Alle Angaben zur Nationalität und/oder zum Aufenthaltsstatus in der Ukraine sollen nach Möglichkeit mit amtlichen Dokumenten belegt werden.

## 2. Wo kann ich den Aufenthaltstitel nach § 24 beantragen?

- Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort.
- Falls Sie noch keinen Wohnort in Deutschland haben, können Sie sich an die Ausländerbehörde Ihres Aufenthaltsortes wenden.

## 3. Was ermöglicht mir ein Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz?

- Sie erhalten ein Dokument, mit dem Sie Ihren legalen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können.

- Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von ca. zwei Jahren ab Zeitpunkt der Einreise, aktuell maximal bis zum 4. März 2024.
- Sie haben Anspruch auf soziale Leistungen, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können.
- Sie haben die Möglichkeit, an Integrationskursen teilzunehmen und die deutsche Sprache zu erlernen.
- Der Aufenthaltstitel bietet die Grundlage für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis, damit Sie in Deutschland freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die Arbeitserlaubnis ist gesondert zu beantragen.
- Mit dem Aufenthaltstitel besteht die Möglichkeit des Familiennachzuges/Familienzusammenführung, sofern diese nicht bereits selbst einen Anspruch auf Schutzgewährung haben (s. o. unter 2).

#### 4. Asylantrag oder internationaler Schutz nach der Genfer Konvention (GFK)

Grundsätzlich besteht auch für Personen die aufgrund des Krieges aus der Ukraine geflohen sind, jederzeit die Möglichkeit, Asyl oder internationalen Schutz nach der Genfer Konvention zu beantragen.

Bitte beachten Sie dabei, dass ein vorübergehender Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz als vorrangig betrachtet wird. Sie haben zwar jederzeit die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Das Asylverfahren von Personen die einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz haben, ruht jedoch mindestens so lange, wie der Aufenthaltstitel nach § 24 gültig ist. Wenn Sie ein Asylverfahren betreiben möchten, müssen Sie auf den **Aufenthaltstitel nach § 24 verzichten**.

Ein Asylantrag ist daher insbesondere für Personen von Interesse, die nicht zu dem oben unter 2. genannten Personenkreis gehören. Sollten Sie unsicher sein, ob Sie zu dem unter 2. genannten Personenkreis gehören oder ggf. für einen anderen Aufenthaltstitel, z. B. zum Studium oder zur Erwerbstätigkeit in Frage kommen, klären Sie dies zunächst mit der Ausländerbehörde ab, bevor Sie einen Asylantrag stellen.

Hinsichtlich eines Asylverfahrens (inkl. Internationaler Schutz nach GFK) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die individuelle Verfolgung muss im Einzelfall nachgewiesen werden, was

- zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führt.
- Für die Dauer des Verfahrens gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Freizügigkeit in Deutschland, sowie hinsichtlich des Zugangs zu Integrationskursen und insbesondere zum Arbeitsmarkt.
  - Im Fall des Auslaufens oder Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz, können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit einen Asylantrag stellen.

Weiterführende Informationen

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

[www.germany4ukraine.de](http://www.germany4ukraine.de)